



# GEMEINDE HAVERLAH

LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

## HAUSORDNUNG für den Jugendraum Steinlah

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Jugendraum im Dorfgemeinschaftshaus Steinlah wird den Jugendlichen aus dem Gemeindebereich zur Verfügung gestellt. Die Altersgrenze liegt grundsätzlich zwischen 13 und 25 Jahren. Die Entscheidung über Ausnahmen liegt bei der Jugendpflege der Samtgemeinde Baddeckenstedt.
- (2) Die Benutzung des Jugendraumes ist nicht von der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Jugendorganisation abhängig.
- (3) Der Jugendraum ist in der Regel wochentags bis 22:00 Uhr, freitags und samstags bis 24:00 Uhr geöffnet. Geplante Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern u. ä. gelten als Sonderveranstaltungen und sind rechtzeitig mit der Gemeinde oder der Jugendpflege abzustimmen. Diese angemeldeten Veranstaltungen können bis max. 2:00 Uhr stattfinden. Änderungen und Ergänzungen der Benutzungszeiten können deshalb vom GBM, dem Jugendpfleger oder einer vom GBM benannten Person in Einzelfällen genehmigt werden.
- (4) Für den Jugendraum zeichnet sich ein namentlich benannter Jugendlicher verantwortlich. Von ihm ist ein Nutzungsbuch zu führen. Er trägt Sorge für die Einhaltung der Hausordnung. Für eine angemeldete Sonderveranstaltung haben sich zwei Jugendliche verantwortlich zu erklären.
- (5) Die Hausordnung ist im Jugendraum auszuhängen

### § 2

#### Jugend- und andere Gruppen

- (1) Der Jugendraum Steinlah wird für die offene Jugendarbeit genutzt. Diese Jugendarbeit steht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zu den vielfältigen Angeboten der Jugendarbeit der Vereine und Verbände in der Gemeinde Haverlah.
- (2) Organisierten Jugendgruppen und anderen Gruppen kann auf Antrag die Benutzung des Jugendraumes unentgeltlich gestattet werden. Der Gemeinde ist in diesen Fällen ein Verantwortlicher zu benennen, der während der Benutzungszeit anwesend ist. Die Genehmigung zur Benutzung der Räume erteilt der Gemeindedirektor in Absprache mit der Jugendpflege.
- (3) Veranstaltungen politischer Parteien sowie jegliche parteipolitische Aktivitäten sind im Jugendraum nicht erlaubt.

**§ 3**  
**Nutzung des Jugendraumes**

- (1) Die im Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten und durchzusetzen. Da der Jugendraum nicht wie ein Jugendzentrum betrieben wird, sollen sich die älteren Jugendlichen (ab 16 Jahre) für die Jüngeren (13 bis 16 Jahre) verantwortlich fühlen, d.h. sie haben auf die Beachtung des Jugendschutzgesetzes und die Einhaltung dieser Hausordnung hinzuweisen.
- (2) Der Jugendraum, das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.  
Gespendete Gegenstände sind als Eigentum der Gemeinde anzusehen und können von den Jugendlichen / Eltern nicht ohne Einwilligung des GBM oder einer anderen befugten Person entfernt werden.
- (3) Das Hausrecht übt der ~~Gemeindevorstand~~<sup>GBM</sup> bzw. die von ihm beauftragten Mitarbeiter der Samtgemeinde Baddeckenstedt aus.

**§ 4**  
**Alkoholverbot, Getränke und Rauchen**

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG) ist das Rauchen in öffentlichen Gebäuden, somit auch im Jugendraum, nicht gestattet.
- (2) Für Jugendliche unter 16 Jahre ist der Verzehr und Besitz von alkoholischen Getränken (incl. Bier) untersagt.
- (3) Im Jugendraum ist generell der Verzehr branntweinhaltiger Getränke nicht gestattet.

**§ 5**  
**Haftung**

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Sach- und Personenschäden im Jugendraum wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit Schäden im Jugendraum oder an den sanitären Anlagen verursacht werden, wird der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar gemacht.
- (3) Grillen und offenes Feuer sind untersagt!

**§ 6**  
**Sauberkeit, Ordnung, Lärmunterlassung**

- (1) Im Interesse der Nutzer ist jeder verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung im Jugendraum zu sorgen. Der Jugendraum ist vor dem Verlassen aufzuräumen.
- (2) Der Jugendraum wird von den Jugendlichen selbst gereinigt. Dies gilt ebenfalls für selbst verursachte Verunreinigungen im Dorfgemeinschaftshaus und im Außenbereich.
- (3) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Das Laufenlassen von Motoren von Mofas, Mopeds, Motorrädern oder Pkw's vor dem Dorfgemeinschaftshaus ist untersagt. Ab 22:00 Uhr ist der Aufenthalt im Freien zu vermeiden.

